

AZV „Wilde Sau“ Infos & Amtliches

Ausgabe 01/2014 · erscheint am 28. März 2014

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff

■ Aus dem Inhalt...

Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

2

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes
„Wildes Sau“ mit Stand vom
05.09.2000

1. Änderungssatzung der Ver-
bandssatzung des Abwasser-
zweckverbandes „Wildes Sau“ . 6

2. Änderungssatzung der Ver-
bandssatzung des Abwasser-
zweckverbandes „Wildes Sau“ . 6

3. Änderungssatzung der Ver-
bandssatzung des Abwasser-
zweckverbandes „Wildes Sau“ . 7

4. Änderungssatzung der Ver-
bandssatzung des Abwasser-
zweckverbandes „Wildes Sau“ . 7

5. Änderungssatzung der Ver-
bandssatzung des Abwasser-
zweckverbandes „Wildes Sau“ . 8

6. Änderungssatzung der Ver-
bandssatzung des Abwasser-
zweckverbandes „Wildes Sau“ . 9

Allgemeine Informationen

Die Verbandskläranlage des AZV
„Wilde Sau“ – Die biologische Rei-
nigung

Dezentrale private Abwasserbe-
handlungsanlagen / Kleinklä-
ranlagenverordnung

Kleineinleiterabgabe im Verbands-
gebiet des Abwasserzweckverban-
des „Wilde Sau“

Förderung von Maßnahmen der
Siedlungswasserwirtschaft –
Private Kleinkläranlagen

Pressemitteilung des Bildungs-
und Demonstrationszentrums für
dezentrale

Abwasserbehandlung e.V. 11

Wichtige Telefonnummern 12

Öffnungszeiten / Erreichbarkeit . 12

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am
27. Juni 2014**

Gemeinsam Lebens- und
Umweltqualität verwirklichen...





Baumaßnahmen im Verbandsgebiet

Bauvorhaben: grundhafter Ausbau Mittelstraße in Kleinopitz

Die Kanalverlegungsarbeiten waren 2013 abgeschlossen. Aufgrund der Verzögerungen bei dem Einbau anderer Medien wurde der Straßenbau ins Jahr 2014 verschoben, um eine qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten.



Die Arbeiten für den Straßenbau haben Ende Februar begonnen, zwischenzeitlich wurde die Stützmauer Kreuzung Schulstraße / Mittelstraße gesetzt. Bei weiterhin offenem Bauwetter können die Arbeiten Ende April abgeschlossen sein.



Braunsdorf: Erschließung Ernst-Thälmann-Straße

Der Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge beabsichtigt Straßeninvestitionen in der Ortslage Braunsdorf. In dem Zuge könnte die Verlegung des Abwasser-Sammlers in der Ernst-Thälmann-Straße mit koordiniert werden. Ein Ausführungszeitraum ist noch nicht bekannt.

Auslagestellen

Ortsteil	Ausgabestelle	Adresse
Wilsdruff	AZV „Wilde Sau“	Löbtauer Straße 6
Wilsdruff	Stadtverwaltung	Nossener Straße 20
Grumbach	Landbäckerei Friedrich	August-Bebel-Straße 1a
Braunsdorf	Bäckerei Franke	Lindenstraße 3
Oberhermsdorf	Bäckerei Goldbach	Hauptstraße 1
Kleinopitz	Bäckerei Goldbach	Tharandter Straße 23
Kesselsdorf	Rathaus	Am Markt 1
Kaufbach	Bäckerei Schilling	Oberstraße 60
Limbach	Bäckerei Brauer	Hauptstraße 25
Blankenstein	Kiga Blankenstein	Kirchweg 4
Mohorn	Geschenk-Ideen Dürsel	Freiberger Straße 6
Mohorn	St.-Michaelis Apotheke	Freiberger Straße 79
Herzogswalde	Getränkemarkt Lucius	Am Bach 13
Helbigsdorf	Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4
Klipphausen	Gemeindeverwaltung	Talstraße 3
Pohrsdorf	Stadtverwaltung Tharandt	Tharandt, Schillerstraße 5

Das Amtsblatt des AZV „Wilde Sau“ erscheint vierteljährlich, jeweils zum Ende des Quartals und liegt an folgenden Verteilstellen zur Mitnahme aus.

Darüber hinaus ist das Amtsblatt jederzeit zu den angegebenen Öffnungszeiten oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ erhältlich.

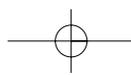
IMPRESSUM

Herausgeber:

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff – Vorstandsvorsitzender Ralf Rother;
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Vorstandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Klipphausen · Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff,
Telefon 035204/60530, Mail: post@azv-wilsdruff.de, Internet: www.azv-wilsdruff.de

Druck:

Riedel – Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf



Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ mit Stand vom 5. September 2000 vom 4. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) sowie des Gesetzes zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 2), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) gründen die Städte Wilsdruff und Tharandt, die Gemeinden Kesselsdorf und Klipphausen für den Fall, dass der bisherige Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ nicht ordnungsgemäß gegründet wurde, den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“, und sie vereinbaren folgende Satzung und für den Fall, dass der bisherige Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ ordnungsgemäß gegründet wurde, den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ neu, und sie vereinbaren folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wilsdruff.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Kesselsdorf mit den OT Kesselsdorf, Braunsdorf, Oberhermsdorf und Kleinopitz, die Stadt Wilsdruff und die dazugehörigen OT Grumbach, Limbach, Birkenhain, Kaufbach, Helbigsdorf, Blankenstein, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Kleinschönberg, Weistropf und Hühndorf sowie die Stadt Tharandt mit dem OT Pohrsdorf.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 63 Abs. 1 bis 3 SächsWG, soweit es sich bei dem zu beseitigenden Abwasser um Schmutzwasser im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsWG handelt. In diesem Umfang übertragen die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder des Zweckverbandes mit Ausnahme der Gemeinde Klipphausen die ihnen obliegenden Aufgaben der
 - (2) Abwasserbeseitigung nach § 63 Abs. 2 SächsWG auf den Zweckverband. Die Mitgliedsgemeinde Klipphausen überträgt die Aufgabe der Abwasserbehandlung ab dem Übergabepunkt am Verbandsklärwerk auf den Zweckverband.
 - (3) Der Zweckverband übernimmt, plant, errichtet und betreibt die für eine schadlose Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen. Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5

Verbandszweck

- (1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die mit der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde.
- (4) Das Recht des Zweckverbandes, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Entgelten zu erlassen, wird eingeräumt. Ausgenommen ist hiervon die Gemeinde Klipphausen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und dergleichen unentgeltlich zu benutzen. Sie gestatten ferner, für

die Erfüllung seiner Aufgabe ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Die Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsenden die Verbandsmitglieder folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung:

Wilsdruff	7	Vertreter
Kesselsdorf	6	Vertreter
Klipphausen	5	Vertreter
Tharandt	2	Vertreter
Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung 20 Vertreter.		
- (3) Die Bürgermeister werden durch die stellvertretenden Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden im Falle der Verhinderung vertreten. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verwaltungsrat wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn in der Einladung auf die Dringlichkeit des Falles ausdrücklich hingewiesen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung, die Aufsichts-



Öffentliche Bekanntmachung

behörde oder die zuständige Untere Wasserbehörde beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Es gilt die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Anzahl der Stimmen einer Mitgliedsgemeinde entspricht der Zahl der in die Verbandsversammlung entsendeten Vertreter (§ 7 Abs. 2). Ein Verbandsmitglied muss seine Stimmen einstimmig abgeben. Es kann durch Beschluss geregelt werden, dass die Bürgermeister oder ihre Stellvertreter alle Stimmen der Mitgliedsgemeinde abgeben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und zwei Vertretern, die in der Verbandsversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Protokolle und Beschlüsse sind den Mitgliedsgemeinden, den Landratsämtern Meißen und des „Weißeitzkreises“ sowie der zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium Dresden als für den Zweckverband zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abge-

stimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Beschlüssen,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Haushaltssatzung,
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - e) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte,
 - f) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - g) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - h) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250 000 DM im Einzelfall mit sich bringen,
 - d) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 12

Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten eine Entschädigung nach einer noch zu beschließenden Satzung.

§ 13

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle der Stellvertreter.

§ 14

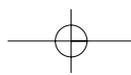
Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 150 000 DM im Einzelfall, aber nicht mehr als 250 000 DM im Einzelfall mit sich bringt. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 150 000 DM im Einzelfall mit sich bringen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung, die in einer noch zu erlassenden Satzung geregelt ist.



Öffentliche Bekanntmachung

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Wilsdruff.
- (2) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Insofern beschäftigt der Zweckverband kein eigenes Personal. Sofern der Zweckverband die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahrnimmt, ist hierfür ein Stellenplan aufzustellen, der von der Versammlung zu bestätigen ist.

§ 17

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Auf den Zweckverband finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

§ 18

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Gebühren und Beiträge sowie Zuweisungen, Zuschüsse, Entgelte, sonstige Einnahmen, Darlehnsaufnahmen und Umlagen.
- (2) Vorausleistungen eines Verbandsmitgliedes für Maßnahmen, die von der Gesamtplanung aus beurteilt als Verbandsmaßnahmen anzusehen sind, werden in voller Höhe auf die Verbandsumlagen angerechnet.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage sowie die Höhe der Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragsatzung geändert werden.
- (2) Ist die Investitionsumlage oder die Verwaltungskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitzeitpunkt abzurechnen.

- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Investitionsumlagen, Betriebs- und Verwaltungskostenumlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder sind die rückständigen Umlagen und deren Teilbeträge mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 1 Diskontsatz Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.
- (4) Die Umlagen werden entsprechend dem Maßstab der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile gemäß der vom Statistischen Landesamt Sachsen am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten berechnet. Die anteilige Umlage der Gemeinde Klipphausen ermittelt sich aus der Nutzung der abwassertechnischen Anlagen ab Übergabepunkt gemäß § 4 Abs. 1.

§ 21

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Für die örtliche Prüfung wird ein Rechnungsprüfer bestellt, der ein geeigneter Bediensteter eines Verbandsmitgliedes ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Versammlung festgestellt.

§ 22

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstellen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung von drei Viertel der Vertreter der Versammlung sowie der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die bei der Auflösung dem Zweckverband angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. § 20 Abs. 4 gilt
- (3) entsprechend.
- (4) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, haften die

bisherigen Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner.

- (5) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Mitglieder unter den von der Versammlung festzulegenden näheren einheitlichen Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
- (6) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am verbleibenden Verbandsvermögen hat es nicht. Jedoch kann die Versammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu zahlen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Sitz des Zweckverbandes und am Sitz der Verwaltung jeder Mitgliedsgemeinde.

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Die den vorliegenden Zweckverband gründenden Städte und Gemeinden und der am 15. Oktober 1993 gegründete Zweckverband übertragen hiermit das gesamte Vermögen des am 15. Oktober 1993 gegründeten Zweckverbandes, einschließlich aller Rechte und Pflichten, auf den mit dieser Satzung gegründeten Zweckverband. Dieser nimmt die Übertragungen in vollem Umfang an. Dies gilt ausdrücklich auch für das Vermögen und die Rechte und Pflichten, die im Namen des und für den am 15. Oktober 1993 gegründeten Zweckverband begründet wurden.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gehen die Aufgaben des am 15. Oktober 1993 gegründeten Zweckverbandes vollständig auf den durch diese Satzung gegründeten Zweckverband über.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch das Regierungspräsidium Dresden in Kraft.

Wilsdruff, den 4. Dezember 2000

Gemeinde Klipphausen

Mann, Bürgermeister

Gemeinde Kesselsdorf

Werner, Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Steinbach, Bürgermeister

Stadt Tharandt

Sommer, Bürgermeister

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 2/2001 vom 11.01.2001

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 05. September 2001

■ Präambel

Aufgrund der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426,427) und des Sächsischen Eigenbetriebengesetzes (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes in der Sitzung am 05. September 2001 die folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 42) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt mit dem OT Pohrsdorf, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein,

Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Sora, Weistropp.

2. § 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(2) Auf der Grundlage des § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsenden die Verbandsmitglieder folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung

Wilsdruff	4 Vertreter
Klipphausen	4 Vertreter
Tharandt	2 Vertreter

Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung 10 Vertreter

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, den 05. September 2001

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Vorsitzender

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 14/2002 vom 04.04.2002

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 27. Juni 2002

■ Präambel

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) und in Verbindung mit den §§ 47, 61, und § 26 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993, S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 11. September 2002 die folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Dezember 2000 (Sächs.Abl. S. 42) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 2 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt für den OT Pohrsdorf, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT

Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Sora, Weistropp.

2. Der § 4 Abs. 1 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Dem Zweckverband obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 63 SächsWG für die im § 2 genannten Mitglieder des Zweckverbandes mit Ausnahme der Gemeinde Klipphausen. Die Mitgliedsgemeinde Klipphausen überträgt lediglich die Abwasserbehandlung ab dem Übergabepunkt am Verbandsklärwerk auf den Zweckverband.

3. Der § 14 Abs. 3 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 14

Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

(3) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 75 000 EUR im Einzelfall, aber nicht mehr als 125 000 EUR im Einzelfall mit sich bringt. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

4. Der § 15 Abs. 4 der bisherigen Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung

§ 15

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 75 000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, den 11. September 2002

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

<i>Gemeinde Klipphausen</i>	<i>Stadt Tharandt</i>	<i>Stadt Wilsdruff</i>
<i>Mann</i>	<i>Sommer</i>	<i>Steinbach</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Bürgermeister</i>	<i>Bürgermeister</i>

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 42/2002 vom 24.10.2002

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 19. März 2007

■ Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 19. März 2007 folgende Änderung zur Verbandssatzung vom 04. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 10 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Versammlung

- (2) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht steht den einzelnen Mitgliedern der Versammlung zu. Die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

2. § 12 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

§ 12

Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Versammlung

- (2) Die Mitglieder der Verbandorgane erhalten keine Entschädigung.

3. § 15 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

§ 15

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine Entschädigung.

4. § 16 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (2) Der Zweckverband beschäftigt kein eigenes Personal. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, 19. März 2007

Ralf Rother, Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 26/2007 vom 28.06.2007

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 13.03.2008

■ Präambel

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgende Änderung zur Verbandssatzung vom 4. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (2) Der Zweckverband beschäftigt zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eigene Dienstkräfte. Die Versammlung regelt im Stellenplan Zahl und Eingruppierung der Dienstkräfte. Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Dienstkräfte ist der Verbandsvorsitzende.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Wilsdruff, 13.03.2008

Ralf Rother, Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 25/2008 vom 19.06.2008

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 04. April 2011

■ Präambel

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 04. April 2011 folgende 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung in der Fassung vom 04. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 43) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Nachfolgendes Inhaltsverzeichnis wird eingefügt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandszweck
- § 6 Die Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung
- § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung des Zweckverbandes
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung
- § 25 In-Kraft-Treten

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 1 Rechtsstellung

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01723 Wilsdruff, Löbtau-er Straße 6.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt für den OT Pohrsdorf, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf und Sora.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verbandszweck

- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die mit der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband.
§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsenden die Verbandsmitglieder folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Bürgermeisters in die Verbandsversammlung

Wilsdruff	4 Vertreter
Klipphausen	4 Vertreter
Tharandt	2 Vertreter

Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung 10 Vertreter

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
- b) Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen,
- c) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen,
- d) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.wilsdruff.de

Öffentliche Bekanntmachung

§ 12

Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Entschädigung.

8. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 14

Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

9. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(4) Die Umlagen werden entsprechend dem Maßstab der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile gemäß der vom Statistischen Landesamt Sachsen am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten berechnet. Die anteilige Umlage der Gemeinde Klipphausen – Unterhaltungs- und Betriebskosten, getrennt von den übrigen Verbandskosten – ermittelt sich anhand der ein- bzw. durchgeleiteten Abwassermengen (Durchflussmenge).

10. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Richtlinien des Verbandes erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Sitz des Zweckverbandes und am Sitz der Verwaltung jeder Mitgliedsgemeinde. Die Verbandssatzung betreffende Veröffentlichungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt nach deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 04. April 2011

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

*Ralf Rother
Verbandsvorsitzender*

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 02.02.2012

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 12. September 2013

■ Präambel

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 12. September folgende 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung in der Fassung vom 04. Dezember 2000 (SächsABl. 2001 S. 43) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt für den OT Pohrsdorf mit der Ausnahme der Flurstücke Gemarkung Pohrsdorf 394a und 395f, für den Ortsteil Fördergersdorf mit den Flurstücken der Gemarkung Fördergersdorf 443/2, 443/3, 447/3, 447/4, 447/6, 447/7, 447/8, 450/1, 452/5, 452/8, 452/6, 452/10, 454/2, 454/9, 454/10, 454/12, 454/13, 454/14, 454/15, 454/16, 454/19, 454/43, 454/46, 454/47, 454/48, 454/49, 454/54, 454/56, 454/58, 454/61, 454/63, 459a und 460/1, die Stadt Wilsdruff mit den OT Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Helbigsdorf, Kauf-

bach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Oberhermsdorf, die Gemeinde Klipphausen mit den OT Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf und Sora.

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 21

Jahresabschluss, Prüfung

(2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt nach deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, 12. September 2013

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

*Ralf Rother
Verbandsvorsitzender*

(Siegel)

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 13/2014 vom 27.03.2014

Allgemeine Informationen

Dezentrale private Abwasserbehandlungsanlagen Notwendigkeit der Anpassung an den Stand der Technik (Neubau/Sanierung) Kleinkläranlagenverordnung

Für die Einwohner, die derzeit meist noch an mechanischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben angeschlossen sind, müssen bis Ende 2015 die Abwasserbehandlungsanlagen saniert werden.

In dünn besiedelten, ländlichen Gebieten und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist eine flächendeckende Umstellung in diesen Gebieten auf eine zentrale Abwasserentsorgung weder wasserwirtschaftlich geboten noch wirtschaftlich. Das Gebot der Stunde ist daher die Sanierung und Umrüstung der bestehenden Kleinkläranlagen auf den Stand der Technik, d. h. mit biologischer Reinigungsstufe. Diese ist gesetzlich gefordert, für neue Anlagen sofort, für alte Anlagen innerhalb angemessener Fristen. Diese Fristen sind individuell durch die unteren Wasserbehörden insbesondere anhand des Gewässerzustandes, des Bauzustandes, des Alters sowie der vorgesehenen Restlaufzeit der Altanlage zu bestimmen. In der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung ist darüber hinaus festgelegt, dass **bis spätestens 31. Dezember 2015** die Anpassung aller Anlagen an den Stand der Technik abgeschlossen sein muss.

Für die Sicherstellung einer dauerhaften Reinigungsleistung der

biologischen Kleinkläranlagen ist die regelmäßige Funktionskontrolle durch die Betreiber sowie 2 bis 3 mal im Jahr die Wartung durch einen Fachbetrieb unerlässlich und daher regelmäßig in der Bauartzulassung der Anlage festgelegt. Die neue Kleinkläranlagenverordnung schreibt vor, dass diese Betriebsbestimmungen zwingend einzuhalten sind. Für die alten Kleinkläranlagen, die noch keine biologische Reinigungsstufe besitzen und künftig nachgerüstet werden müssen, sowie bei abflusslosen Gruben beschränken sich die Kontrollpflichten des Betreibers nach der Verordnung auf den ordnungsgemäßen Bauzustand, sofern nicht zusätzliche Verpflichtungen durch die Wasserbehörde oder den Zweckverband festgelegt werden.

Die Einhaltung dieser notwendigen Kontrollen/Inspektionen (insbesondere der Wartung der biologischen Kleinkläranlagen) sowie der Mängelbeseitigung wird durch den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ überwacht, der bereits für die Schlammmentleerung dieser Anlagen zuständig sind. Nach der Verordnung ist vorgesehen, dass diese Überwachung höchstens einmal im Jahr, mindestens jedoch alle drei Jahre stattfindet.

Kleineinleiterabgabe im Verbandsgebiet des AZV „Wilde Sau“

Die Kleineinleiterabgabe ist eine spezielle Form der Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag aus Haushalten sowie ähnliche Schmutzwässer in ein Gewässer einleiten.

Der Gesetzgeber hat hierfür zur Verfahrensvereinfachung nicht die tatsächliche Belastung des eingeleiteten Abwassers als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Abwasserabgabe herangezogen, sondern einen Pauschalierungsbetrag von 17,90 Euro pro angeschlossenen Einwohner und Jahr bestimmt. Der Freistaat Sachsen erhebt diese Abgabe auf der Grundlage des Kleineinleiterkatasters, welches vom Abwasserzweckverband jährlich neu aktualisiert und fortgeschrieben werden muss.

Das Sächsische Abwasserabgabengesetz berechtigt die Kleineinleiterabgabe auf die jeweiligen Abgabepflichtigen umzulegen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes hat im März 2007 die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (AbWA-AbwälzS) beschlossen.

Bis zum Jahr 2009 konnte der Verband die Abwasserabgabe mit Investitionen im Verbandsgebiet verrechnen. Ab 2010 war dies nicht mehr möglich.

Im Sächsischen Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) ist geregelt, dass Kleineinleitungen abgabenfrei sind, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der

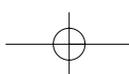
Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird. **Seit 2010 gelten nur noch biologische Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die das gesamte Schmutzwasser auffangen, als Entwässerungsanlagen nach anerkannten Regeln der Technik.** Das heißt, dass Anlagen, die derzeit noch bis 31.12.2015 betrieben werden, jedoch nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ebenso abgabepflichtig werden, wie Grundstücke, die nicht das gesamte, im Haushalt anfallende Abwasser, einer abflusslosen Grube zuführen.

Derzeit erfolgt für ca. 800 Grundstücke im Verbandsgebiet die abwassertechnische Entsorgung dezentral. Die Verantwortung für den Betrieb der Anlage trägt der Eigentümer. Durch den Abwasserzweckverband und die durch den Abwasserzweckverband beauftragten Mitarbeiter der Stadtentwässerung Dresden erfolgt die zyklische Überprüfung und Erfassung der Anlagen. **Der Verband wird die noch rückständige Abwasserabgabe aus den Jahren 2010 bis 2013 auf der Grundlage der 2007 beschlossenen Abwasserabgabenabwälzungssatzung erheben.**

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf verwiesen, dass bis zum 31.12.2015 die vorhandenen Kleinkläranlagen auf den Stand der Technik zu ertüchtigen oder neue vollbiologische Kläranlagen zu errichten sind.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ gern zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.wilsdruff.de



Allgemeine Informationen

Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Private Kleinkläranlagen

Die Zielstellung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie besagt, dass bis zum Jahr 2015 die Abwasserentsorgung auch in weniger dicht besiedelten Gebieten dem „Stand der Technik“ angepasst werden muss. Das heißt konkret, alle vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen sind bis zu diesem Zeitpunkt mit einer biologischen Reinigungsstufe nachzurüsten und jede neu zu errichtende Kleinkläranlage muss mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein.

Durch den Freistaat Sachsen wird der Bau bzw. die Nachrüstung einer vollbiologischen Kleinkläranlage gefördert.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ hat den vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn bei der Sächsischen Aufbaubank - als Bewilligungsbehörde - für das Verbandsgebiet beantragt. Die Sächsische Aufbaubank hat die Anträge geprüft und die Zustimmung erteilt.

Wenn dem Grundstückseigentümer eine gültige wasserrechtli-

che Erlaubnis – bei Ableitung von vorgereinigtem Abwasser in ein Gewässer – oder eine aktuelle Indirekteinleitvereinbarung – bei Ableitung von vorgereinigtem Abwasser in einen öffentlichen Kanal – vorliegt, kann mit dem Bau einer neuen Kleinkläranlage bzw. der Nachrüstung einer vorhandenen Anlage begonnen werden.

Nach Fertigstellung der neuen Anlage ist beim Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ die Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Der Auszahlungsantrag für die Fördermittel wird dann direkt bei der Abnahme ausgefüllt.

Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ beantragt danach mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk die Auszahlung bei der Sächsischen Aufbaubank. Die Sächsische Aufbaubank erlässt für den Bauherrn einen Zuwendungsbescheid und zahlt den jeweiligen Zuschuss aus.



Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung e.V.
 An der Luppe 2 | 04178 Leipzig Germany
 Tel.: 03 41 - 44 22 979 | Fax: 03 41 - 44 21 748
 Email: info@bdz-abwasser.de | Internet: www.bdz-abwasser.de

Dezentrale Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen – Vielfältige Informationen am Tag der offenen Tür im BDZ

Das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung – BDZ e.V. lädt ein zum „Tag der offenen Tür“:

Termin: 3. April 2014 von 14 bis 18 Uhr
Ort: An der Luppe 2, 04178 Leipzig

Bis spätestens 31.12.2015 müssen Grundstücksbesitzer, die nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sind, eine dem Stand der Technik entsprechende neue Kleinkläranlage errichten oder die bestehende Anlage mit einer biologischen Reinigungsstufe nachrüsten. Doch welche Technologie kommt in Frage? Was muss bei der Planung der Anlage berücksichtigt werden? Wie ist Kontrolle und Wartung geregelt? Und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Darüber kann man sich an diesem Tag im BDZ umfangreich informieren.

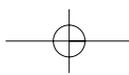
13 biologische, in den Abwasserkreislauf der Region integrierte Kleinkläranlagen verschiedener Technologien sowie 23 Schnitt-

modelle von Kleinkläranlagen können auf dem Demonstrationsfeld des BDZ besichtigt werden. Mitarbeiter der Herstellerfirmen stellen die Funktionsweise ihrer Kleinkläranlagen vor und beraten zu Planung, Einbau und Wartung der Anlagen. Weiterhin wird über die Modalitäten der Förderung von Kleinkläranlagen in Sachsen informiert.

Gleichzeitig kann die überarbeitete Broschüre "Investitions- und Betriebskosten von Kleinkläranlagen" für 3 EURO erworben werden. In der Broschüre werden die Herstell- und Betriebskosten der verschiedenen Klärsysteme ausführlich beschrieben und in einer Tabelle dargestellt. In einem ausführlichen Glossar werden die Wirkungsweisen der verschiedenen Technologien erläutert sowie die notwendigen Fachbegriffe erklärt. Ergänzt wird die Broschüre durch eine Vorlage, mit Hilfe dieser die Kosten einer geplanten Kleinkläranlage selbst berechnet werden können.

Weitere Informationen: www.bdz-abwasser.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet: www.wilsdruff.de



Allgemeine Informationen

Die Verbandskläranlage des AZV „Wilde Sau“ – Die biologische Reinigung

Nachdem wir in den vorangegangenen Ausgaben des Amtsblatts über den Zulauf und die mechanische Reinigung des Abwassers informiert haben, möchten wir nun mit der biologischen Reinigung fortfahren.

Auf der Kläranlage sind 3 Belebungsbecken in Betrieb. Diese haben ein Gesamtfassungsvolumen von 7.245 m³.

Nach der mechanischen Reinigung wird das Rohabwasser in die Belebungsbecken eingeleitet und mit dem Belebtschlamm vermischt. Die Mikroorganismen, von denen die organischen Schmutzstoffe abgebaut werden, schwimmen im Wasser. Sie siedeln sich in Kolonien auf vorhandenen fein verteilten Schweb- und Feststoffen an und bilden als Flocken den belebten Schlamm. Die Flocken sind nur wenig schwerer als Wasser und setzen sich daher schlecht ab.

Der von den Mikroorganismen zum Leben benötigte Sauerstoff wird künstlich eingetragen. Wichtig ist die Erzeugung einer hohen Turbulenz im Belebungsbecken, damit Nährstoffe (Abwasser), Mikroorganismen (belebter Schlamm) und Sauerstoff ständig gut miteinander vermischt werden und sich weder Schlammablagerungen noch tote Zonen bilden können. Auf der Kläranlage Klipp-

hausen unterscheiden wir in den Belebungsbecken die Nitrifikation (Sauerstoffzufuhr) und Denitrifikation (Sauerstoffentzug).

Nitrifikation:

Der im Rohabwasser enthaltene Stickstoff liegt zum größten Teil als Ammoniumstickstoff (NH₄N) vor. Der Ammoniumstickstoff wird im Gegensatz zu den Kohlenstoffverbindungen nicht abgebaut, sondern zu Nitrit (NO₂N) und Nitrat (NO₃N) oxidiert.



Denitrifikation:

Die bei der Nitrifikation entstehenden Nitrate wirken im Gewässer als Düngesalze und sollten daher nach Möglichkeit ganz aus dem System entfernt werden. Die im Schlamm enthaltenen kohlenstoffabbauenden Bakterien spalten den zum Leben notwendigen Sauerstoff vom Nitrat ab, wenn im Wasser kein gelöster Sauerstoff vorhanden ist. Der Stickstoff entweicht als Gas in die Atmosphäre.



Öffnungszeiten & Erreichbarkeit

■ Öffnungszeiten Geschäftsstelle

Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr
von 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr
Nach Vereinbarung an allen Wochentagen

■ Erreichbarkeit der Geschäftsstelle

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff
Telefon: 035204 60530
Fax: 035204 48212
Mail: post@azv-wilsdruff.de



■ **Notruf – Störungen Abwasserkanalnetz**
Berndt Rohr- und Kanalservice GmbH
Telefon: 035204 9850

■ **Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus dezentralen Abwasseranlagen**
Enno Fischer GmbH & Co. KG Radebeul
Telefon: 0351 8302662
Fax: 0351 8336366

■ **Auskünfte zum technischen Betrieb dezentraler Abwasseranlagen**
Stadtentwässerung Dresden GmbH
Telefon: 0351 8224262
Fax: 0351 8223154